

Verordnung  
zur Beseitigung nicht mehr tragbarer  
Benennungen von Straßen, Wegen und Plätzen.

Vom 30. März 1950

§ 1

Straßen, Wege und Plätze,

- a) die eine militaristische, faschistische oder antidemokratische Benennung tragen oder
- b) die nach Personen, Orten oder anderen Begriffen benannt sind, die mit militaristischen, faschistischen oder antidemokratischen Handlungen in Verbindung stehen,

sind bis zum 31. Juli 1950 umzubenennen.

§ 2

Die Umbenennung erfolgt durch die zuständige Volksvertretung der Gemeinde oder des Stadtkreises.

§ 3

Als neue Benennung sind solche Namen von Personen oder Orten, Begriffe oder Bezeichnungen zu wählen, die in enger Verbindung mit der antifaschistisch-demokratischen Ordnung stehen, aus alter Überlieferung im Volksmund fest verwurzelt sind oder der Art und dem Umfang der zu benennenden Sache entsprechen. Es sollen vor allem Namen von Personen Verwendung finden, die auf Grund besonderer Leistungen für den Fortschritt hervorgetreten sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl  
Ministerpräsident

**Ministerium des Innern**

Dr. Steinhoff  
Minister

Verordnung  
über die Anmeldepflicht und Erfassung  
von Stahlflaschen und Stahlbehältern  
für technische Druckgase.

Vom 30. März 1950

§ 1

(1) Wer am 1. April 1950 Eigentümer oder Besitzer von Stahlflaschen und Stahlbehältern ist — nachstehend Flaschen genannt —, die der Aufnahme der im Abs. 5 angeführten technischen Druckgase dienen, hat diese bis zum 1. Mai 1950 der Erfassungs- und Leitstelle für Stahlflaschen und Stahlbehälter, Radebeul I, Meißener Straße 35 — nachstehend Erfassungs- und Leitstelle genannt — schriftlich zu melden.

(2) Gesondert meldepflichtig sind die Flaschen, die den Eigentümern abhanden gekommen sind,

soweit die Vermutung besteht, daß sie sich in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik im Umlauf befinden.

(3) Nicht meldepflichtig sind Flaschen, die Besitzer von ihren zuständigen Gaswerken ab 2. April 1950 zur Entnahme des Inhalts angeliefert erhalten.

(4) Gaswerke melden die vorhandenen werkeigenen Flaschen unter Angabe von Eigentumszeichen (Prägung) und Nummern (listenmäßig), die bei ihnen umlaufenden Flaschen fremden Eigentums jedoch gemäß § 1 Abs. 6 Ziffern 4 bis 8.

(5) Technische Druckgase im Sinne dieser Verordnung sind:

- |                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| 1. Sauerstoff,        | 4. Stickstoff,  |
| 2. Wasserstoff,       | 5. Kohlensäure, |
| 3. gelöstes Acetylen, | 6. Preßluft.    |

(6) Die abzugebende Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, genaue Anschrift mit Stadt- bzw. Landkreis des Meldepflichtigen,
2. Betriebsnummer,
3. Eigentumsform des Betriebes,
4. Gasart,
5. Flaschennummer,
6. der im Prägestempel genannte Eigentümer,
7. Fassungsraum in Litern,
8. Fülldruck,
9. Prüfdruck,
10. Datum der letzten Überprüfung,
11. derzeitiger Zustand (Einsatzfähigkeit),
12. Herkunft der Flasche.

§ 2

(1) Vom Tage der Verkündung dieser Verordnung haben

a) die Gaswerke alle bei ihnen umlaufenden oder einlaufenden Werkflaschen (Leihflaschen), die Eigentum anderer Gaswerke sind, unter Angabe der Nummer, Eigentumsmerkmale und Einsender zu registrieren und monatlich der Erfassungs- und Leitstelle und dem zuständigen Stammwerk zu melden<sup>^</sup>

b) die Füllwerke, die technische Gase nicht ausschließlich zu Verkaufszwecken erzeugen (chemische Werke), alle durchlaufenden Flaschen, soweit sie ihnen nicht von Gaswerken zugehen, unter Angabe der Nummern, Eigentumsmerkmale und Einsender zu registrieren. Kunden- bzw. Fremdfflaschen sind der Erfassungs- und Leitstelle, Werkflaschen der Erfassungs- und Leitstelle und dem zuständigen Stammwerk monatlich zu melden.

(2) Stammwerke im Sinne dieser Verordnung sind:

1. das Sauerstoffwerk Leipzig  
— zuständig für ehemalige IG- und Kreisheimflaschen, gleich welcher Ortseinprägung —,
2. das Sauerstoffwerk Erfurt  
— zuständig für ehemalige Linde-Flaschen, gleich welcher Ortseinprägung —.